

Allgemeine Bestimmungen Naturschutzgebiete



- wie Schutzzwecke,
- A. Verbotsvorschriften,
- B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
- C. Befreiungen,
- D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
------------	------------------------------------	---------------------

Auszug aus dem Landschaftsplan „Wermelskirchen“

WK_2.1-02 Naturschutzgebiet "Eschbachtal"

Blatt Nr.:
83, 99

Teile des Eschbachtals zwischen Heienbrucher Hammer und Schlepenpohl

Anzahl der Teilflächen: 2
Betroffene Kommune: Wermelskirchen

Flächengröße: 5,382 ha

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines teilweise naturnahen Bachtals mit Auenwaldresten, Grünland und Feucht- und Nassgrünlandresten, zur Verwirklichung eines kreisübergreifenden Biotopverbundes sowie zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der an diese Lebensräume gebundenen Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren.

Naturschutzgebiet umfasst einen etwa 1,5 Kilometer langen Abschnitt des Eschbaches und seiner linksseitigen Aue zwischen Schlepenpohl im Osten und Heienbrucherhammer im Westen.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung als Verbindungsfläche und mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 2; 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsraumes in seiner besonderen Eigenart, Seltenheit und hervorragenden Schönheit (§ 23 Abs.1 Ziff. 3 BNatSchG);
- Schutz, Pflege und Entwicklung des Bachtals mit Auwald-, Grünland- und Feucht- und Nassgrünlandresten sowie der dem Standort angepassten und seltenen Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u.3 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, charakteristischer und bemerkenswerter Tier- oder Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen und bemerkenswerten Arten: Eisvogel, Wasseramsel, Kleinspecht, Feuersalamander, Blauflügel-Prachtlibelle, Säbeldornschrecke, Perlmutterfalter, Brauner Feuerfalter, Gelbwüfeliges Dickkopffalter u.a.

Allgemeine Bestimmungen Naturschutzgebiete



- wie Schutzzwecke,
- A. Verbotsvorschriften,
- B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
- C. Befreiungen,
- D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotope: Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG); - Schutz, Pflege und Entwicklung eines durch die historisch-industrielle Nutzung der Wasserkraft überprägten Auentales, mit den dazugehörigen Teichen und Mühlenzuläufen, Gräben sowie feuchten Grünlandbiotopen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u. 3 BNatSchG). <p>Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist zusätzlich zu den unter 2.1-A genannten Verboten verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Grundwasserspiegel zu verändern oder Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahme vorzunehmen. <p>zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen: Schutzobjekte: Brachen: Forstliche Festsetzungen: Maßnahmen: WK_5.1-300, 400, 401, 403, 404 u. 500</p>	<p>Das Verbot dient der Erhaltung und Sicherung der von dem zum Teil hoch anstehenden Grundwasserspiegel bzw. von dauerhafter Vernässung abhängigen seltenen Biotopstandorte der Bruch- und Auwälder bzw. der Auwaldreste.</p>